

Allgemeine Bedingungen für Softwarelizenzen (AGB)

der

Portal Systems AG

(im Folgenden „Portal Systems“ genannt)

Sitz: 20095 Hamburg
Amtsgericht Hamburg – HRB 154214

§ 1 Definitionen

1. Der Kunde oder Nutzer der Produkte von Portal Systems wird als Lizenznehmer bezeichnet. Lizenzgeber ist entweder der Händler, bei dem das Produkt erworben wurde oder die Portal Systems AG, Fischertwiete 1, 20095 Hamburg.
2. Bei einem Händler handelt es sich um eine Einzel-firma, Personen- oder Kapitalgesellschaft, mit der der Lizenznehmer einen Vertrag über die Nutzung von Portal Systems Software abschließt.
3. Wurde das Produkt über einen Händler bezogen, ist allein dieser Händler der Vertragspartner und Lizenzgeber. Bei allen Fragen muss sich der Endkunde an den Händler wenden.
4. Mit Benutzung der Produkte (Software, Medien, gedruckte Materialien in Papier- oder elektronischer Form, etc.) akzeptiert der Lizenznehmer die nachstehenden Lizenzbedingungen.
5. Falls der Lizenznehmer sich mit diesen Bestimmungen nicht einverstanden erklärt, sind Installation und Nutzung der Produkte nicht zulässig.

§ 2 Lieferung der Software

1. Soweit in der Auftragsbestätigung nicht anderweitig geregelt, liefert Portal Systems oder der Händler dem Lizenznehmer eine Kopie der Software auf maschinenlesbarem Datenträger im Objectcode-Format, zur Installation auf dem System. Der Lizenznehmer installiert die Software selbst oder beauftragt Portal Systems oder den Händler gesondert.

2. Die Software wird von Portal Systems oder dem Händler an die in der Auftragsbestätigung angegebene bzw. vom Lizenznehmer schriftlich mitgeteilte Anschrift versandt. Der Lizenznehmer hat Schäden und Verluste beim Versand, Falschliefungen oder unvollständige Lieferungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Werktags nach Feststellung, schriftlich gegenüber Portal Systems oder dem Händler anzuzeigen.
3. Für den Fall, dass der Lizenznehmer das Produkt über einen Händler erworben hat, handelt es sich im juristischen Sinne um eine Unterlizenz, weil Portal Systems dem Händler ein Lizenzrecht einräumt nach den gleichen Bestimmungen, die auch diesen Lizenzbedingungen zugrunde liegen. Der Händler ist von Portal Systems autorisiert, dem Lizenznehmer nach Maßgabe dieser Lizenzbedingungen eine Unterlizenz einzuräumen.

§ 3 Grundlagen

1. Der Lizenzgeber hält als Inhaber und Verfügungsberechtigter das nach Urhebergesetz geschützte Softwarerecht. Der Endkunde und Lizenznehmer erkennt das alleinige Urheber- und Verfügungsrecht des Lizenzgebers an.
2. Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Lizenzvertrag durch den Endkunden als Lizenznehmer, darf nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lizenzgebers erfolgen.

§ 4 Lizenzgewährung

1. Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer eine nicht ausschließliche Nutzungslizenz für das Produkt. Er gewährt dem Lizenznehmer das Recht zur Nutzung des Produktes auf der Anzahl von betriebseigenen Netzarbeitsplätzen, wie innerhalb des Programmscheins angegeben. Sofern nicht anders angegeben, ist die Lizenz auf einen Applikationsserver (inkl. dem zugehörigen Entwicklungs- und Testsystem) beschränkt.

2. Der Lizenznehmer ist ohne schriftliche Zustimmung von Portal Systems oder dem Händler nicht berechtigt, die Software außerhalb seines Betriebes oder für andere als eigene betriebliche Zwecke zu nutzen oder Dritten, die nicht seinem Betrieb angehören, die Nutzung der Software zu ermöglichen oder die Software zu überlassen. Dritte in diesem Sinne sind, soweit nicht anderweitig ausdrücklich anders vereinbart, auch Geschäftspartner, mit denen der Kunde kollaborative IT-Geschäftssysteme unterhält sowie mit dem Lizenznehmer verbundene Unternehmen.

§ 5 Produktsupport

1. Der Produktsupport ist nicht Vertragsbestandteil und gegebenenfalls über eine gesonderte vertragliche Vereinbarung zu regeln.

§ 6 Lizenzgebühr

1. Die Lizenzgebühr ergibt sich aus dem zugrundeliegenden Angebot der Portal Systems oder des Händlers sowie der Auftragsbestätigung. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Lizenzgebühr vollständig innerhalb der vereinbarten Zahlungskonditionen zu zahlen.
2. Fehlt eine gesonderte Regelung, ist die Lizenzgebühr in voller Höhe nach Akzeptanz dieser Lizenzbedingungen und Installation des Produktes fällig.

§ 7 Änderungs- und Kopierverbot

1. Der Lizenznehmer erkennt das Eigentum und alle sonstigen etwaigen Schutzrechte (Urheberrechte, etc.) am Produkt des Lizenzgebers an.
2. Der Lizenznehmer ist insbesondere nicht berechtigt, Komponenten eines Produktes, welches aus mehreren Komponenten besteht, zu trennen, das Produkt in Bauteile aufzulösen, das Produkt in Objekt-Codes zu verwandeln, das Produkt zurück zu entwickeln (Reverse Engineering), weiterzuentwickeln, zu de-kompilieren oder zu disassemblieren.
3. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, das Produkt in anderer Weise als zu dem vertraglich vereinbarten Zweck zu nutzen.

4. Ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers darf der Lizenznehmer das Produkt weder ganz, noch auszugsweise kopieren, mit Ausnahme der Herstellung einer Sicherungskopie.
5. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Produkte zu vermieten, zu verleasen, zu verleihen, zu verschenken oder sonst wie zu überlassen, sofern der Lizenzgeber nicht zuvor schriftlich zugestimmt hat.
6. Der Lizenznehmer hat das Produkt jederzeit gegen unberechtigte Benutzung, Reproduktion und Veröffentlichungen zu schützen.
7. Falls die Installation des Produktes durch einen Vertragspartner erfolgt, ist der Lizenznehmer verpflichtet, nach erfolgter Installation ein Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen.

§ 8 Registrierung des Lizenznehmers

1. Der Lizenznehmer kann das Produkt ggf. nur mit einem gültigen Lizenzschlüssel in Betrieb nehmen. Falls der Lizenzschlüssel nicht mit dem Produkt ausgeliefert worden ist, kann der Lizenzschlüssel über den zuständigen Vertriebsmitarbeiter der Portal Systems oder des Händlers angefordert werden.
2. Mit Erhalt und Nutzung des Lizenzschlüssels erkennt der Lizenznehmer diese Vertragsbedingungen an.

§ 9 Gewährleistung

1. Der Lizenzgeber wird Mängel der Software, innerhalb der Gewährleistungsfrist von 12 Monaten ab Auslieferung an den Lizenznehmer, nach schriftlicher Mitteilung durch den Lizenznehmer beseitigen, soweit die Mängel die Tauglichkeit der Programme zu dem gewöhnlichen oder vertraglich vereinbarten Zweck aufheben oder mindern.

2. Der Lizenzgeber wird den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang einer entsprechenden Mitteilung beheben, indem der Lizenzgeber nach ihrer Wahl Ersatz liefert, den Mangel beseitigt oder eine in ihren Funktionalitäten gleichwertige Umgehungslösung liefert. Schlägt die Mangelbeseitigung fehl, so kann der Lizenznehmer schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen und nach vergeblichem Ablauf der weiteren Nachfrist eine Herabsetzung des Kaufpreises verlangen oder bei erheblichen Mängeln vom Vertrag zurücktreten. Das Recht auf Rückgängigmachung entfällt, wenn der Mangel unerheblich ist.
3. Dem Lizenznehmer obliegt es, den Lizenzgeber bei der Behebung von Mängeln so weit wie möglich zu unterstützen, insbesondere benötigte Informationen mitzuteilen und, wenn nötig, Fehlerprotokolle und Konsolenprotokolle zur Verfügung zu stellen.
4. Soweit Nutzungsbeschränkungen oder Fehler durch unsachgemäße Bedienung, durch einen Eingriff des Lizenznehmers in die Software oder durch eine ungeeignete oder fehlerhafte Systemumgebung beim Lizenznehmer (mit)verursacht sind oder sein können, erlischt die Gewährleistung, solange und soweit der Lizenznehmer nicht nachweist, dass diese für das Auftreten des Fehlers nicht ursächlich sind. Leistungen, die der Lizenzgeber dennoch erbringt und für die sich keine Gewährleistungspflicht herausstellt, werden gemäß der jeweils gültigen Preis- und Konditionenliste des Lizenzgebers in Rechnung gestellt.
5. Für den Schadensersatz gilt das unter § 10 „Schaden und Schadenersatz“ ausgeführte. Weitergehende Gewährleistungsansprüche des Lizenznehmers bestehen nicht, unbeschadet etwaiger Ansprüche wegen Arglist und bei einer Garantie für die Beschaffenheit der Software oder Teilen davon. Aufwendungen für eine Mängelbeseitigung durch Dritte sowie Vertragskosten schuldet der Lizenzgeber nicht.

§ 10 Schaden und Schadenersatz

1. Der Lizenzgeber leistet Schadensersatz gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. Nichterfüllung, Unmöglichkeit, Gewährleistung, Verzug, Verschulden bei Vertragsabschluss, Nebenpflichtverletzung oder unerlaubter Handlung) ausschließlich bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz sowie bei Personenschäden in voller Höhe.
2. Im Falle des Verlustes oder der Beschädigung von Daten und damit verbundener Folgeschäden haftet der Lizenzgeber – ausgenommen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lizenzgebers – nur im Umfang derjenigen Kosten, die bei dem Kunden für die Erstellung von Sicherungskopien der Daten angefallen sind oder wenn der Kunde solche Kopien nicht erstellt hat, angefallen wären, sowie die Kosten der Übernahme der Daten aus der Sicherungskopie. Der Kunde ist verpflichtet, Sicherungen anzufertigen.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Sämtliche Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen der Schriftform. Auch die Abänderung dieser Bestimmung bedarf der Schriftform.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Vorschriften des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist der Sitz des Lizenzgebers. Änderungen und Ergänzungen dieses Lizenzvertrages bedürfen der Schriftform, von Schriftformerfordernis kann nur unter Wahrung der Schriftform abgewichen werden.
3. Falls eine Bestimmung dieser Lizenzbedingungen unwirksam sein sollte, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht.
4. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.